

Hygienebestimmungen

(Grundlage: Vorschriften der BayIfSMV)

Anlässlich der Teilnahme an den Sippungen der hohen Strubinga bitten wir folgende Hygieneregeln zu beachten:

1. Nach wie vor ist das SARS-CoV-2 präsent. Wir bitten also weiterhin auf besondere Hygiene zu achten. Aufgrund geänderter Bestimmungen des Bay. Ministerrates vom 30.09.2021 entfällt die Maskenpflicht bei Einhaltung der G-Regeln.
2. Am Eingang zur Burg besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion.
3. Zu den Sippungen zugelassen werden nur Schlaraffen, die den Status nach der 2G-Regel (genesen oder geimpft) haben.
4. Die entsprechenden Nachweise nach 3. sind dem Marschall vorzulegen, der sie dokumentiert.
5. Die Zahl der anwesenden Personen in der Burg wollen wir weiterhin begrenzen, weshalb sich Einreyter mindestens 3 Tage vor Beginn der betreffenden Sippung beim Kantzler anmelden müssen.
6. Schlaraffen, die Anzeichen eines fieberhaften Infektes zeigen oder allgemeines Unwohlsein seit einer Woche bemerken, sollen an den Sippungen nicht teilnehmen und sich ggf. auf Covid testen lassen. Gleiches gilt für Rückkehrer aus einem ausgewiesenen Risikogebiet und bei bekanntem Kontakt mit einer infizierten Person. Die Frist der Nichtteilnahme ist

in diesen Fällen zwei Wochen, es sei denn, dass ein Nachweis der Freitestung nach dem PCR-Protokoll vorliegt, wodurch sich das Intervall auf eine Woche verkürzt.

7. Burg und Vorburg sind regelmäßig und ausreichend zu lüften. Sofern erforderlich, werden zwischendurch vom fungierenden Oberschlaraffen sogenannte Lüftungspausen angeordnet.

Vorstand

OS

Kantzler